

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 205/74

in der Entschädigungssache

Fritz L. [REDACTED],

K. [REDACTED] K. F. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 11. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

- 3 -

Zutreffend hält der Tatrichter bei diesem Sachverhalt nur die vorübergehenden Beschwerden während der KZ-Haft für verfolgungsbedingt und damit entschädigungsfähig. Es besteht weder eine Vermutung dafür, daß einmal hervorgetretene Schmerzen fortbestehen, noch greift die Vermutung des § 28 Abs. 1 BEG ein, wenn sich später ein Leiden mit gleichem oder ähnlichem Erscheinungsbild wieder entwickelt (BGH RZW 1975, 236). Die Einwände der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen ebenso wenig zur Zulassung der Revision wie die Verfahrensrüge (vgl. BGH RZW 1973, 171), es fehlten exakte Feststellungen zur Schätzung der Erwerbsminderung im Verhältnis zum Gesamtschaden (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thumm

Dr. Lang

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

